Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 348
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 25. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2021)

zum Thema:

Kinder- und Jugendreisen – Kinder- und Jugenderholung: Qualitätsstandards und Aktionsplan

und **Antwort** vom 12. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26348
vom 25. Januar 2021
über Kinder- und Jugendreisen – Kinder-und Jugenderholung: Qualitätsstandards und Aktionsplan

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) a.) Im Bezirk Lichtenberg gelten für alle Maßnahmen als Qualitätsstandard das vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossene „Gütesiegel für freie Träger der Jugendarbeit, die Ferien- und Erholungsmaßnahmen durchführen“ und die Richtlinien für Kinder-, Jugend- und Familienerholungsmaßnahmen (Bitte um Übersendung von Gütesiegel und Richtlinien). Welche Qualitätsstandards kommen in den anderen Bezirken zur Anwendung und wie rechtsverbindlich sind diese?

b.) Sieht der Senat einen Nachsteuerungsbedarf hinsichtlich der Rechtsverbindlichkeit der Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendreisen?

2.) Was unternimmt der Senat, um die Qualitätsentwicklung im Bereich Kinder- und Jugendreisen durch rechtsverbindliche Mindeststandards und wissenschaftliche Begleitung zu stärken?

3.) Der Bund hat verschiedene Evaluationsberichte zu Kinder- und Jugendreisen finanziert. Welche Evaluationen hat der Senat zu Kinder- und Jugendreisen durchführen lassen? Welche Erkenntnisse zieht der Senat aus den verschiedenen Evaluationen von Judith Dubiski und Wolfgang Ilg für die Durchführung von Kinder- und Jugendreisen?

6.) Welche Qualitätsstandards gelten im Land Berlin für a.) betreute Kinder- und Jugendreisen, b.) Schulfahrten und Jugendgruppenreisen, c.) Jugendunterkünfte, d.) Programmanbieter, e.) für den Bereich Beförderung? In welcher Form sind diese Qualitätsstandards rechtsverbindlich festgesetzt und wie werden diese kontrolliert?

Zu 1. bis 3. und 6.:

Auf der Grundlage des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes (Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen) werden die Angebote der Jugendarbeit in fünf regelhaften Angebotsformen erbracht (§ 6c, Absatz 1 AG KJHG). Dazu gehört die Angebotsform 3 „Erholungsfahrten und –reisen, Internationale Begegnungen“. Mit dem „Fachstandard Qualität“ (§ 6c, Absatz 2 AG KJHG) wurden für jede Angebotsform Ausstattungsstandards erarbeitet. Der Ausstattungsstandard berücksichtigt bei den Erholungsfahrten und –reisen und internationalen Begegnungen die Personalausstattung sowie die infrastrukturelle Ausstattung (Übernachtungs-, Reise- und Verpflegungskosten) als Maßstab für Qualität.
Im Rahmen der Erstellung von Jugendförderplänen auf Landes- und Bezirksebene wird u.a. die Einhaltung des Fachstandards für Qualität dokumentiert.

Evaluationen zu Kinder-und Jugendreisen in Berlin liegen nicht vor.

Schulfahrten sind in den Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule (AV Veranstaltungen) vom 9. Dezember 2013 geregelt.

4.) Der Betreuungsschlüssel erweist sich als zentraler Indikator für die Qualität einer Jugendgruppenfahrt: Je besser das Zahlenverhältnis von Mitarbeitenden zu Teilnehmenden, desto positiver die Rückmeldungen der Jugendlichen (Ilg/Dubiski 2015). Welcher Betreuungsschlüssel sollte a.) für betreute und b.) für begleitete Kinder- und Jugendreisen umgesetzt werden, in welcher Form ist der Betreuungsschlüssel rechtsverbindlich festgesetzt und wie wird die Einhaltung kontrolliert?

Zu 4.:

Die Anzahl der Betreuenden richtet sich nach Gruppengröße, nach dem Alter der Zielgruppe und dem jeweiligen Betreuungsaufwand, der für eine erfolgreiche inhaltliche Umsetzung des jeweiligen Reiseangebotes erforderlich ist.

Für die vom Land Berlin geförderten Maßnahmen „Integrationsreisen für behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche“ ist für zu betreuende Kinder/Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen und Behinderungen der Betreuungsschlüssel je nach Schweregrad der Behinderung mit einer 1:1 oder einer 1:2 Betreuung geregelt.

5.) Welche Qualitätsstandards sollten für die Auswahl der Jugendreiseleiter, die Organisation des Einsatzes, die Ausbildung und Vorbereitung der Jugendreiseleiter, die Angebotswahrheit und Angebotsklarheit, die Sicherheit und den Kinder- Jugendschutz umgesetzt werden, in welcher Form sind diese Qualitätsstandards rechtsverbindlich festgesetzt und wie werden diese kontrolliert?

Zu 5.:

Jugendleiterinnen und Jugendleiter sind in den Feldern der Jugendarbeit im Sinne des § 11 und 12 SGB VIII tätig. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Jugend- und Kindergruppenarbeit, Freizeitprojekte für Kinder und Jugendliche, internationale Begegnungen, außerschulische Jugendbildung und politische Interessenvertretung und Beteiligung junger Menschen. Die Tätigkeit von Jugendleiterinnen und Jugendleitern ist Ausdruck einer selbstbestimmten und selbstorganisierten Jugendarbeit.

Vor diesem Hintergrund hat die für Jugend zuständige Senatsverwaltung mit Wirkung vom 01.01.2002 Ausführungsvorschriften über die Ausgabe der Jugendleiterinnen-Card (AV JuleiCa) in Kraft gesetzt.

Mit der AV JuleiCa sollen Qualitätsstandards zur Wahrnehmung der Aufgabe als Jugendleiterinnen und Jugendleiter sichergestellt werden. JuleiCa-Inhaberinnen und JuleiCa-inhaber sollen über eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleiterin oder Jugendleiter verfügen. Voraussetzung ist eine Ausbildung zur Jugendleiterin oder zum Jugendleiter im Umfang von mindestens 40 Ausbildungsstunden (à 60 Minuten), um in der Lage zu sein, Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen verantwortlich zu gestalten. Die Ausbildung umfasst folgende Inhalte: Ziele und Aufgaben von Jugendarbeit nach dem SGB VIII, Gruppenpädagogik, Persönlichkeitsbildung, Methoden der Kinder- und Jugendarbeit, Kommunikation und Gesprächsführung, geschlechterdifferenzierte Ansätze in der Jugendarbeit, rechtliche Grundlagen (z.B. Versicherungsfragen, Jugendschutz, Aufsichtspflicht), verbands- und trägerspezifische Inhalte sowie interkulturelle Jugendarbeit. Ergänzend ist die Teilnahme an einem Grundkurs für «1. Hilfe« verpflichtend.

Gemäß § 72 a SGB VIII müssen zudem alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

7.) Zum Reisenetz, deren Mitglieder das Reisenetz Qualitätssiegel (RQ) „Geprüfte Reisenetz Qualität“ erhalten, gehören in Berlin u.a. Berlinpiloten, Freebird Reisen / Inh. Andreas Kuchenbecker, Juvigo – Der FerienFinder, KIJU Ferienservice GmbH, Oskar lernt Englisch GmbH, ReiseMeise | Inh. Andreas Kuchenbecker, Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (tjfbg) gGmbH, überland Reisen Berlin GmbH, Wildfang e.V. – Freizeit mit Ideen. Die Anbieter „Kurzzeithelden“, „Kinderglück-Berlin“ und „KIJU Reisen“ wurden erfolgreich vom LaKiJu Landesverband Kinder- und Jugendreisen Berlin-Brandenburg e.V. zertifiziert. Sind Kinder- und Jugendreisen dieser Anbieter bezuschussungsfähig? Welche Mittel stehen dafür zur Verfügung? In welcher Höhe werden Reisen dieser Anbieter öffentlich bezuschusst?

8.) Welche Berliner Einrichtungen haben das Zertifikat Qualitätsmanagement Kinder- und Jugendreisen (QMJ) des BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V.?

9.) Welche weiteren Zertifizierungen und Qualitätssysteme gibt es für Anbieter von Kinder- und Jugendreisen? Verfügen alle Anbieter in Berlin über eine Zertifizierung bzw. Qualitätsstandards oder gibt es Anbieter ohne jede Zertifizierung?

Zu 7. bis 9.:

Die Mitglieder des Reisenetzes mit geprüftem Qualitätssiegel (RQ) sowie die Anbieter mit Qualitätssiegel vom Landesverband Kinder- und Jugendreisen Berlin-Brandenburg e.V. sind aufgrund ihrer vielfältigen touristischen Reiseangebote für Kinder und Jugendliche auch in Berlin bekannt. Angebote des Kinder- und Jugendreisens sind bezuschussungsfähig. Finanzielle Zuschüsse für Leistungsangebote der Kinder- und Jugenderholung gemäß § 11 SGB VIII können vom öffentlichen Träger (Bezirke) vergeben oder bei privaten Drittmittelgebern (z.B. Stiftungen) beantragt werden.

Die zertifizierten Berliner Anbieter „KIJU Reisen“, „Kinderglück-Berlin“ und „Kurzzeithelden“ tragen das Qualitätssiegel des BundesForums Kinder- und Jugendreisen e.V. Weitere zertifizierte Anbieter sind dem Senat nicht bekannt.

10.) Wie viele a.) Beschwerden und b.) Strafanzeigen gehen in Berlin jährlich wegen Vorkommnissen auf Kinder- und Jugendreisen ein und wie hat sich diese Zahl entwickelt? (Bitte um Aufschlüsselung der Art der Straftaten) c.) Welche Beschwerdestellen gibt es beim Land und bei den Bezirken neben der Kontaktaufnahme zum Anbieter?

Zu 10. a. bis c.:

Die Anzahl von Beschwerden bzw. Strafanzeigen wegen Vorkommnissen auf Kinder- und Jugendreisen werden statistisch nicht erfasst. Beschwerdestellen gibt es bei den Bezirken, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie bei der Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe.

11.) Welche Fälle von emotionaler, körperlicher oder sexueller Misshandlung auf Kinder- und Jugendreisen sind dem Senat aus der jüngsten Vergangenheit bekannt geworden? Handelt es sich dabei um eine ernstzunehmende Herausforderung für den Kinder- und Jugendschutz oder um bedauerliche Einzelfälle, die kein weiteres Handeln erfordern?

14.) Welche Konsequenzen zog der Senat aus den Kindesmisshandlungen in Wyk auf Föhr (Stichwort „Verschickungskinder“) für die Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendreisen? Auf welche Weise wird gesichert, dass sich nicht Ähnliches wiederholt?

15.) Welche Konsequenzen zog der Senat aus dem Sommercamp der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken im Jahr 1969, bei dem Pornofilme vorgeführt wurden und Betreuer ihre Aufsichtspflicht verletzten, für die Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendreisen? Auf welche Weise wird gesichert, dass sich nicht Ähnliches wiederholt?

16.) Welche Konsequenzen zogen Senat und Bezirk aus den Jugendreisen der „*Story-Dealer*“, bei denen es über Jahre zu sexuellem *Missbrauch* gekommen ist, für die Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendreisen? Auf welche Weise wird gesichert, dass sich nicht Ähnliches wiederholt?

Zu 11. und 14. bis 16.:

Jede Form von Misshandlung oder Missbrauch stellt für Kinder und Jugendliche eine gravierende Verletzung ihrer physischen und/oder psychischen Integrität dar.
Alle in Berlin gültigen Verfahren zum Kinderschutz gemäß §§ 8a und 72 a SGB VIII sind auch bei Angeboten der Kinder- und Jugenderholung im Rahmen der Jugendhilfe einzuhalten (Erarbeitung von Schutzkonzepten, erweitertes Führungszeugnis etc.).
Kindeswohlgefährdungen werden in der Bundesstatistik nach der Gefährdungsart (Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung sexuelle Gewalt) erfasst und nicht nach dem Ort der Gefährdung.

12.) Der Senat erklärte (13/27, S. 11): „Genau ein solches Rahmenkonzept in der Frage, was an Sicherungen für unsere Familien, für unsere Jugendlichen benötigt wird, erarbeiten wir. Wir haben darin auch die jetzt hier speziell nachgefragten Erholungsbereiche einbezogen. […] Sicher gehört alles in ein Rahmenkonzept, an dem wir arbeiten.“ Wann wurde ein solches Rahmenkonzept, das auch die Jugenderholung einbezieht, vorgelegt und wann wurde es aktualisiert? (Bitte um Übermittlung in erster und aktualisierter Fassung)

13.) In der BT-Drucksache 17/8924 heißt es: „Eine bessere Förderung von Kinder- und Jugendreisen gelingt nur, wenn alle Länder entsprechende Aktionspläne – […] – aufstellen sowie konsequent und zügig umsetzen. Dies ist bisher nur in wenigen Ländern der Fall.“ Welche Länder haben Aktionspläne auf Landesebene geschaffen? Verfügt Berlin über einen Aktionsplan zur Förderung von Kinder- und Jugendreisen? (Bitte um Übermittlung) Wenn nein, warum nicht bzw. wie positioniert sich der Senat zu dieser Forderung?

Zu 12. und 13.:

Seit Januar 2020 verfügt das Land Berlin mit dem „Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen“ (Jugendförder- und Beteiligungsgesetz) über ein verbindliches Instrument zur Steuerung und Qualitätsentwicklung der Angebote der Jugendarbeit, darunter auch der Kinder- und Jugenderholung und der internationalen Jugendbegegnungen.

Berlin, den 12. Februar 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie